

WIRTSCHAFTSSATZUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER HEILBRONN-FRANKEN FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (IHK) hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2019 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), und der Beitragsordnung vom 22. März 2016 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020) beschlossen:

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020)

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. in der Plan-GuV mit	
Erträgen in Höhe von	EURO 19.841.400
Aufwendungen in Höhe von	EURO 21.517.200
geplantem Vortrag in Höhe von	EURO 0
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	EURO -1.675.800
2. im Finanzplan mit	
Investitionseinzahlungen in Höhe von	EURO 0
Investitionsauszahlungen in Höhe von	EURO -1.098.000

festgestellt.

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Erträge aus den Finanzanlagen können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr (wieder) in der bisherigen Anlageform/-art angelegt werden.

Die Entnahmen aus den bzw. die Einstellungen in die zweckgebundenen Rücklagen, die durch die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bzw. Erträge höher bzw. niedriger ausfallen können, gelten als bereits genehmigt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die **nicht** in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb **EURO 5.200,00** nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb **EURO 25.000,00** nicht übersteigt.

2. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von

(1) Kammerzugehörigen, die nicht Kapitalgesellschaften sind		
a) mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis EURO 25.000,00	EURO	25,00
b) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 25.000,00 bis EURO 50.000,00	EURO	50,00
c) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 50.000,00 bis EURO 100.000,00	EURO	100,00
d) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 100.000,00 bis EURO 150.000,00	EURO	170,00
e) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 150.000,00 bis EURO 250.000,00	EURO	280,00
f) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 250.000,00 bis EURO 500.000,00	EURO	550,00
g) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 500.000,00 bis EURO 1.000.000,00	EURO	1.100,00
h) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 1.000.000,00	EURO	2.700,00
(2) Kammerzugehörige Kapitalgesellschaften		
a) ohne Ertrag oder mit Verlust	EURO	85,00
b) mit (positivem) Ertrag mindestens bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über EURO 150.000,00 gelten die Ziffern (1) e) bis h).	EURO	170,00
(3) Kammerzugehörigen mit mehr als 500 Arbeitnehmern		
unabhängig vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb oder der Rechtsform	EURO	22.000,00
Der EURO 2.700,00 übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet.		
Als Arbeitnehmer gelten nur im Kammerbezirk tätige Personen. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 Abs. 5 HGB (siehe auch Beitragsordnung § 10 Abs. 3) aus der durchschnittlichen Mitarbeiteranzahl des Beitragsjahres.		

3. Als **Umlagen** sind **0,19%** des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **EURO 15.340,00** zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2020.

Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 3 IHKG der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuer-messbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkom-mensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2020 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Ge-winns aus Gewerbebetrieb erhoben; sofern weder Gewerbe-ertrag noch Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegen, erfolgt die vorläufige Veranlagung auf der Basis von Angaben des Kammerzugehörigen oder aufgrund einer Schätzung entspre-chend § 162 AO. Es werden mindestens die Grundbeiträge nach Ziffer II. 2. (1) a) bzw. Ziffer II. 2. (2) a) sowie Ziffer II. 2. (3) veranlagt.

Heilbronn, 5. Dezember 2019




Prof. Dr. Dr. h. c. Harald Unkelbach
Präsident



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „w.news“ 12/2019 veröffentlicht. Sie tritt am 1. des ihrer Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.



Prof. Dr. Dr. h. c. Harald Unkelbach
Präsident



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin